eurexbonds Rundschreiben 52/12

Datum: 1. November 2012
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Bonds
Autorisiert von: Dr. Johannes Weßling

Market-Making: Nachweis des Market Maker-Status gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde

Kontakt: Eurex Bonds Customer Support, T +49-69-211-1 12 22, info@eurex-bonds.com

Zielgruppe:	**Anhang:**
Ü Front Office/Handel Ü Middle + Backoffice Ü Revision/Security Coordination	keiner

Zusammenfassung:

Am **1. November 2012** tritt die neue europäische Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EU-Verordnung über Leerverkäufe) in Kraft. Artikel 17 der EU-Verordnung über Leerverkäufe sieht die Freistellung von Market-Making-Aktivitäten von den Anforderungen der Transparenz bezüglich Leerverkäufen und der Beschränkungen bezüglich ungedeckter Leerverkäufe vor.

Gemäß dieser Verordnung müssen Market Maker, die an einer Freistellung interessiert sind, ihre zuständige Aufsichtsbehörde mindestens 30 Kalendertage vor der beabsichtigten ersten Nutzung der Freistellung schriftlich hierüber unterrichten und ggf. Nachweise über ihren Status vorlegen.

Um als Market Maker bei der Aufsichtsbehörde anerkannt zu werden, empfehlen wir den Handelsteilnehmern, die Anforderungen mit ihren zuständigen Aufsichtsbehörden zu überprüfen und zu klären. Dabei können Marktteilnehmer ggf. erwägen, die täglichen Eurex Bonds Market-Making Reports als potentiellen Nachweis über den Market Maker-Status zu verwenden.

Eurex Bonds GmbH
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

Kontakt:
T +49-69-211-1 12 22
F +49-69-211-1 70 03
info@eurex-bonds.com

Geschäftsführer:
Marcel Naas,
Peter Reitz

GmbH
mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 49370
Amtsgericht Frankfurt/Main
USt Id 04523253333

Market-Making: Nachweis des Market Maker-Status gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde

Am 1. November 2012 tritt die neue europäische Verordnung (EU) Nr. 236/2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EU-Verordnung über Leerverkäufe) in Kraft. Artikel 17 der EU Verordnung über Leerverkäufe sieht die Freistellung von Market-Making-Aktivitäten von den Anforderungen der Transparenz bezüglich Leerverkäufen und der Beschränkungen bezüglich ungedeckter Leerverkäufe vor.

Gemäß dieser Verordnung müssen Market Maker, die an einer Freistellung interessiert sind, ihre zuständige Aufsichtsbehörde mindestens 30 Kalendertage vor der beabsichtigten ersten Nutzung der Freistellung schriftlich hierüber unterrichten und ggf. Nachweise über ihren Status vorlegen.

Um als Market Maker bei der Aufsichtsbehörde anerkannt zu werden, empfehlen wir den Handelsteilnehmern, die Anforderungen mit ihren zuständigen Aufsichtsbehörden zu überprüfen und zu klären. Dabei können Marktteilnehmer ggf. erwägen, die täglichen Eurex Bonds Market-Making Reports als potentiellen Nachweis über den Market Maker-Status zu verwenden.

Zum Januar 2008 hat die Geschäftsführung der Eurex Bonds GmbH (“Eurex Bonds”) eine Änderung der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an Eurex Bonds in Bezug auf die Zulassung von Market Makern an Eurex Bonds GmbH beschlossen, so dass Lizenzen seitdem nicht mehr benötigt werden. Jeder Handelsteilnehmer kann als Market Maker in allen Instrumenten agieren und dadurch von reduzierten Entgelten profitieren.

Zusätzlich ist Eurex Bonds als Eligible Platform für die Österreichische Finanzagentur (OeKB), die Finnische Finanzagentur sowie die Niederländische Finanzagentur (DSTA) zugelassen, auf der die jeweiligen Primary Dealer ihre Market Maker-Verpflichtungen im Sekundärmarkt gegenüber den Finanzagenturen erfüllen können.

Im Übrigen unterscheidet das Eurex Bonds-Preismodell zwischen Agressoren („Market Taker“) und Non-Agressoren („Market Maker“) eines Geschäfts. Diejenigen Marktteilnehmer, die Liquidität bereitstellen und deren Preis für ein Geschäft akzeptiert wurde, profitieren von reduzierten Entgelten bis hin zu Gutschriften.

Alle Marktteilnehmer werden automatisch auf eine Erfüllung der Market Maker-Bedingungen und die Fähigkeit, an den angebotenen Market-Making-Programmen und -Paketen teilzunehmen, überprüft. Das Preismodell steht in der Member Section der Eurex Bonds-Website www.eurex-bonds.com zur Verfügung.

1. November 2012